U. OSTHEIMER GmbH, Fasanenweg 33, 66450 Bexbach

Einkaufsbedingungen

1. Ausschließlichkeit
Allen durch uns erfolgten Bestellungen und Abschlüssen werden ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen zugrunde gelegt.

Abänderungen und Ergänzungen sowie von unseren nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Auch in der Annahme von Lieferungen und Leistungen und deren Bezahlungen ist keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten zu sehen.

Ausdrücklich gilt vereinbart, dass etwaigen vom Lieferanten in Auftragsbestätigungen zur Bedingung gemachte Aufnahme dortiger allgemeiner Geschäftsbedingungen ausdrücklich widersprochen wird.

2. Geltungsdauer
Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns solange bis neue Einkaufsbedingungen ihm bekannt gegeben werden oder auf unserer Homepage veröffentlicht werden.

3. Schriftform
Mündliche Bestellungen sind ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung kein wirksames Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Wirksamkeit erlangen solche Bestellungen erst durch Schriftform, wobei ausdrücklich Fax- und Email-Schriftverkehr einbezogen ist.

Mündliche Nebenabreden vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

4. Annahmefrist
Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang schriftlich an, können wir ohne weitere Erklärung widerrufen.

5. Verbindliche Lieferfristen
Von uns bei der Bestellung aufgegebene **verbindliche** Liefertermine gelten als Fixtermine. Abweichende Liefertermine sind dann nur zur Vertragserfüllung geeignet, wenn wir dies ausdrücklich zuvor **schriftlich bestätigt** haben.
Werden solche verbindlichen Liefertermine nicht eingehalten, sind wir berechtigt, ohne Vorankündigung die betroffene Bestellung ganz oder teilweise schriftlich zu stornieren und Anlieferungen nach dem Termin ganz oder teilweise abzulehnen.
Erfolgt eine Bestellung mit einem verbindlichen Liefertermin und bestätigt der Lieferant entgegenstehend einen anderen Liefertermin ohne ausdrücklichen schriftlichen Hinweis, dass der geforderte Liefertermin gemäß Bestellung nicht eingehalten werden kann, gilt der Vertrag nur dann als zustande gekommen, wenn wir ausdrücklich dem abweichenden Liefertermin zustimmen.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins und der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder der von uns angegebenen Empfängeranschrift oder der Bereitstellungstag zur Abholung der Ware durch einen von uns beauftragten Dienstleister.

6. Transportrisiken
Das Verladungs- und Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bleibt beim Lieferanten solange keine Lieferung ”ab Werk” bei Selbstabholung oder Übernahme der Bestellung durch einen von uns Beauftragten beim Lieferanten vereinbart ist.

7. Schadensersatz
Ungeachtet des Rechtes bei verbindlichen Lieferterminen vom Vertrag zurückzutreten, wenn diese nicht eingehalten werden und ungeachtet der Regelung, dass wir bei sonstigen Lieferterminen nach Setzen einer einfachen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten können, ist der Lieferant verpflichtet, im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Regelungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten. Hierbei haben wir Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch vom Lieferanten zu vertretender verspäteter

Lieferung oder Leistungen entstehen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Stellt der Lieferant bei Fertigung oder vor Materialversorgung fest, dass verbindliche oder angegebene Liefertermine voraussichtlich nicht eingehalten werden können, ist er verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

8. Mengenangaben
Vorbehaltlich eines anderweitigen geeigneten Nachweises gelten für Stückzahlen, Gewichte und Maße ausschließlich unsere bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte.

9. Höhere Gewalt
Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige für uns unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben. In Fällen verspäteter Anlieferung aus gleichem Grund gelten die Regeln gem. Ziffer 5 dieser Bedingungen zulasten des Lieferanten nicht.

10. Papiere/Rechnungen
Rechnungen und Lieferscheine sind in zweifacher Ausfertigung an unsere Anschrift zu richten. Rechnungen sind gesondert zu versenden. Etwaige Gefahrgutpapiere oder technische Unterlagen zum gelieferten Produkt sind stets mitzuschicken.

11. Auslieferung an Dritte
Wird auf unseren Wunsch hin nicht an unsere Adresse, sondern an einen dritten Empfänger geliefert, erfolgt die Lieferung ausdrücklich in unserem Auftrag. Auf Wunsch ist der Lieferant verpflichtet, für diese Lieferung unsere Lieferscheine zu verwenden und uns eine Zweitschrift des Auslieferungslieferscheins zusammen mit der Rechnung zu übersenden.

12. Preisstellung und Gefahrübergang
Ist keine abweichende Vereinbarung getroffen, verstehen sich alle Preise einschließlich transportfähiger Verpackung. Die Mehrwertsteuer ist darin nicht enthalten.

13. Zahlungsbedingungen
Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt der Ausgleich der Lieferantenrechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, alternativ innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt, in dem die Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen bzw. die Leistung erbracht sind. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und ggf. späteren Korrektur.

14. Mängelansprüche und Rückgriff
Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Ist einer gelieferten Ware ein Mangel nicht ohne weiteres anzusehen, so gilt vereinbart, dass wir berechtigt sind, die Lieferung oder Leistung im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung zu untersuchen; ist hierzu eine Analyse der Produkte erforderlich, gilt als vereinbart, dass nicht jede Lieferung sofort einer chemischen Analyse unterzogen werden muss. Vielmehr gelten Mängel als rechtzeitig entdeckt, wenn sie im Rahmen produktspezifischer Routineuntersuchungen aufgefallen sind und unverzüglich nach Entdeckung gerügt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
Ist Gegenstand einer Lieferung ein Produkt, das im Rahmen der Weiterverarbeitung mit anderen Teilen zu einem neuen Produkt verbunden/verarbeitet wird, so haftet im Sinne des § 478 BGB Lieferant gegenüber Besteller auf Ersatz der Schäden im Umfang des gesetzlichen Gewährleistungsrechts, wenn durch Verwendung des fehlerhaften Teils das entstandene Produkt Gegenstand einer Regresshaftung des Bestellers wird.

15. Haftung für technische Angaben
Werden technische/chemische Spezifikationen bei Bestellung angegeben, haftet Lieferant für die Einhaltung dieser Spezifikationen.
Abweichungen von diesen Spezifikationen sind unzulässig, wenn der übliche oder bekannte Einsatzzweck des Produktes oder der bei der Bestellung angegebene Einsatzzweck durch die Abweichungen gefährdet werden, insbesondere Folgeschäden auftreten können.

16. Folgeschäden
Der Lieferant haftet Besteller gegenüber insofern auch für Folgeschäden, für die Besteller insofern unverschuldet von Dritten in Anspruch genommen wird, soweit nicht die allgemeinen Geschäftsbedingungen eine solche Inanspruchnahme wirksam ausschließen konnten.

17. Gesetzliche Gewährleistung
Soweit nicht in diesen Bedingungen abweichend gesondert geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel.

18. Mängelbeseitigung
Ist nach erfolgter Aufforderung zur Mängelbeseitigung an Lieferant/Ersatzlieferung dieser nicht bereit und/oder in der Lage diese Aufforderung ohne jegliches schuldhaftes Verzögern nachzukommen, sind wir berechtigt, zur Vermeidung von weiteren Schäden, insbesondere Inanspruchnahme unseres Kunden ohne Fristsetzung oder Nachfristsetzung auf Kosten des Lieferanten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Folgeschäden möglichst auszuschließen und aufgetretene Mängel zu beseitigen.

19. Verjährungsfristen
Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes. Rechtsmängel, insbesondere Mängel aus Verletzung von Schutzrechten verjähren innerhalb von 5 Jahren vom Tage der Ablieferung an. Sachmängelansprüche verjähren in 3 Jahren, es sei denn, dass das Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist ausdrücklich vorsieht.
Der Lieferant ist verpflichtet uns von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter freizustellen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um Schaden von uns abzuwenden.

20. Weitere Mangelschadensfolgen
Entstehen uns infolge mangelhafter Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, sei es Transportkosten, Wegekosten, Arbeitsmaterialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder im Zuge der Nacherfüllung entstehende Kosten, wie gesonderte Arbeitskosten, Transportkosten, Reisekosten so trägt der Lieferant diese Kosten gegen Nachweis der Höhe und Erforderlichkeit.
Nehmen wir von uns hergestellte oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück, oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert, oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, haben wir das Recht entsprechend Rückgriff gegenüber dem Lieferanten zu nehmen, wobei es zur Wahrung unserer Rechte einer ansonsten erforderlichen möglichen Fristsetzung nicht bedarf.

Ungeachtet der Bestimmungen zu der zwischen Lieferanten und uns geltenden Verjährung, wird die Verjährung vorstehender Ersatzansprüche frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem wir unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens jedoch 5 Jahre nach Ablieferung durch unseren Lieferanten (§ 545b BGB) eintreten können.

21. Beweislastumkehr
Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Diese Vermutung kann durch den Lieferanten widerlegt werden.

22. Aufrechnung
Ansprüche der vorbeschriebenen Arten, die uns durch mangelhafte Lieferungen entstehen können, berechtigten uns, mit künftigen oder künftig fällig werdenden Forderungen des Lieferanten zu verrechnen. Die Verrechnung ist insofern zulässig, als wir eine detaillierte und spezifizierte prüfbare Gegenrechnung/Schadensberechnung vorlegen.

23. Freistellung bei Produkthaftung
Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant ist verpflichtet in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion zu übernehmen. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

24. Geheimhaltung
Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten, Spezifikationen, Namen unserer Kunden sind wie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder verwendet noch Dritten angeboten werden.

Der Lieferant verpflichtet sich auch sich in vorhandene Kundenbeziehungen zwischen uns und unseren Abnehmern nicht einzumischen, indem unaufgefordert Angebote dorthin abgegeben werden.
Für jeden Schaden, der Besteller durch Indiskretionen der oben beschrieben Art eintritt haftet Lieferant, soweit er nicht beweist, dass der Schaden nicht durch diese Verletzung eingetreten ist.

25. Gerichtstand, Erfüllungsort, Rechtswahl
Erfüllungsort ist 66450 Bexbach, Gerichtsstand ist Homburg (AG)/Saarbrücken (LG).
Es gilt ausschließlich deutsches Recht, gleichgültig welches Recht ohne diese Rechtswahl gelten würde.

26. Salvatorische Klausel
Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der weiter getroffenen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet die unwirksame Bestimmung durch ein ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

März 2019